§ 94 Verfahren

[1]Über die Gültigkeit der Wahl und eventuelle Wahlbeanstandungen beschließt die Vollversammlung nach Vorprüfung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Grund dessen Beschlussempfehlung. [2]Die Antragstellerinnen und Antragsteller von Wahlbeanstandungen erhalten eine Mitteilung.